


Gericht:	VG Bremen 4. Kammer
Entscheidungsdatum:	09.09.2013
Aktenzeichen:	4 K 2076/12
ECLI:	ECLI:DE:VGHB:2013:0909.4K2076.12.0A
Dokumenttyp:	Urteil
Quelle:	
Normen:	§ 9a Abs 2 AufenthG, § 9a Abs 3 AufenthG, § 9c AufenthG, § 16 Abs 4 AufenthG, § 81 Abs 4 AufenthG ... mehr
Zitiervorschlag:	VG Bremen, Urteil vom 09. September 2013 – 4 K 2076/12 –, juris

Erlaubnis zum Daueraufenthalt EG

Leitsatz

Maßstab für eine angemessene Altersvorsorge nach § 9c Satz 1 Nr. 2 AufenthG bei weniger als 60 Beitragsmonaten zur gesetzlichen Krankenversicherung ist, ob die zu erwartende Rente ausreichend ist, so dass der Kläger ab dem Zeitpunkt des regulären Rentenbezugs keine staatlichen Leistungen nach dem SGB XII in Anspruch nehmen wird.(Rn.15)

Orientierungssatz

Auch weniger als 60 Beitragsmonate können ausreichend sein für eine angemessene Altersvorsorge.(Rn.12)

Tenor

1. Der Gerichtsbescheid vom 14.05.2013 gilt als nicht ergangen.
2. Die Klage wird abgewiesen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.
4. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

- 1 Der Kläger begehrt eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG.
- 2 Der am 04.06.1967 geborene Kläger ist iranischer Staatsangehöriger. Er reiste im Jahr 2001 in das Bundesgebiet ein, um ab dem Wintersemester 2001/2002 ein Studium an der Universität Bremen zu beginnen. Die Beklagte erteilte ihm am 04.12.2001 eine Aufenthaltsbewilligung nach § 28 AuslG. Die Aufenthaltsbewilligung wurde fortwährend verlängert. Am 30.08.2006 erteilte die Beklagte dem Kläger eine Aufenthaltserlaubnis nach

§ 16 Abs. 1 AufenthG, die ebenfalls fortwährend verlängert wurde. Der Kläger schloss am 22.12.2011 sein Studium der Kunstwissenschaft an der Universität Bremen erfolgreich ab. Daraufhin erteilte die Beklagte dem Kläger am 28.12.2011 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 4 AufenthG. Diese wurde zuletzt bis 20.06.2013 verlängert. Seitdem verfügt der Kläger über eine Fiktionsbescheinigung.

3 Am 13.04.2012 beantragte der Kläger bei der Beklagten die Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG. Er ist bei der AOK Bremen versichert. Nach Auskunft der Deutschen Rentenversicherung vom 20.04.2012 hatte der Kläger zum Zeitpunkt der Auskunft Beitragszeiten von 27 Monaten erfüllt. Seit 01.11.2012 besteht zwischen dem Kläger und der Gastro Mioss GmbH ein Arbeitsverhältnis. Danach erhält der Kläger ein Bruttomonatsgehalt von 1350 EUR.

4 Am 29.11.2012 hat der Kläger Klage erhoben. Er trägt ergänzend vor, ein Mitarbeiter der Beklagten habe ihm mündlich erklärt, das begehrte Daueraufenthaltsrecht erfordere eine Mindestanzahl von 60 Beitragsmonaten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese Anforderung sei rechtswidrig. Sie missachte, dass deutsche Hochschulabsolventen in der Regel über geringere Rentenbeitragsmonate verfügen. Damit werde er wegen seines Alters und seiner Staatsangehörigkeit diskriminiert.

5 Der Kläger beantragt,

6 **die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG zu erteilen.**

7 Die Beklagte beantragt,

8 **die Klage abzuweisen.**

9 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

10 Die Klage hat keinen Erfolg. Sie ist zulässig, aber unbegründet.

11 Der Kläger erfüllt nicht die Voraussetzungen nach § 9a Abs. 2 AufenthG zur Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG. Zwar ist § 9a Abs. 2 AufenthG vorliegend anwendbar. Dem steht § 9a Abs. 3 Nr. 4 AufenthG nicht entgegen. Danach ist die Anwendbarkeit der Vorschrift ausgeschlossen, wenn sich der Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 AufenthG im Bundesgebiet aufhält. Nach dem eindeutigen Wortlaut von § 9a Abs. 3 Nr. 4 AufenthG verweist die Vorschrift auf den gesamten § 16 AufenthG, also auch auf dessen Absatz 4. Der Kläger hat derzeit eine nach § 81 Abs. 4 AufenthG fingierte Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 4 AufenthG. Der daraus folgende Ausschluss der Anwendbarkeit von § 9a Abs. 2 AufenthG, welcher es von vornherein unmöglich macht, eine Daueraufenthaltserlaubnis zu erteilen, solange der Drittstaatsangehörige im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 AufenthG ist, ist aber mit Art. 4 der Richtlinie 2003/109/EG unvereinbar. Dieser sieht in Abs. 2 vor, dass bestimmte Zeiten des rechtmäßigen Aufenthalts nicht bzw. nur eingeschränkt bei der Berechnung des erforderlichen Mindestaufenthalts zu berücksichtigen sind. Zu den nicht vollständig zu berücksichtigenden Zeiten gehören auch Aufenthaltszeiten nach Art. 3 Abs. 2 lit. a Richt-

linie 2003/109/EG zur Durchführung eines Studiums. Danach sind diese Zeiten nur zur Hälfte zu berücksichtigen. Gleichzeitig verlangt Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2003/109/EG von den Mitgliedstaaten, dass diese Drittstaatsangehörigen die Rechtstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten erteilen, wenn die Drittstaatsangehörigen sich unmittelbar vor Stellung des Antrags fünf Jahre ununterbrochen rechtmäßig im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates aufgehalten haben. Eine Beschränkung auf bestimmte Aufenthaltszwecke enthält Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2003/109/EG nicht. Die durch § 9a Abs. 3 Nr. 4 AufenthG im Gegensatz dazu normierte Beschränkung ist daher wegen Verstoßes gegen Europäisches Recht vorliegend nicht anwendbar.

- 12 Der Kläger hat trotzdem keinen Anspruch auf den begehrten Aufenthaltstitel, da § 9a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG nicht erfüllt ist. Die danach erforderliche Lebensunterhaltssicherung erfasst auch Beitragsleistungen zur Altersvorsorge. § 9c Satz 1 Nr. 2 AufenthG verlangt, dass der Ausländer Beiträge oder Aufwendungen für eine angemessene Altersvorsorge geleistet hat. Der Umfang der geforderten Beitragsleistungen darf nach § 9c Satz 3 AufenthG die Vorgaben des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AufenthG nicht überschreiten. Eine angemessene Altersvorsorge ist demnach jedenfalls bei 60 Beitragsmonaten zur gesetzlichen Rentenversicherung gegeben. Über eine solche Anzahl von Beitragsmonaten verfügt der Kläger derzeit unstrittig nicht. Es können aber auch kürzere Zeiten der Beitragszahlung ausreichend sein. Nach der Gesetzgebung ist § 9c Satz 1 Nr. 2 AufenthG „in einem prognostischen Sinne derart formuliert, dass eine im Hinblick auf das Lebensalter und die bisherige Aufenthaltszeit im Bundesgebiet angemessene Altersversorgung aufgrund des bisherigen Versicherungsverlaufs zu erwarten sein muss“ (Bundestags-Drs. 16/5065, Satz 163).
- 13 § 9c Satz 1 Nr. 2 AufenthG ist mit der Richtlinie 2003/109/EG vereinbar (BayVerwGH, Beschl. v. 24.09.2008 - 10 CS 08.2329; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 02.02.2011 - 11 S 1198/10). Insoweit wird insbesondere auf Art. 5 Abs. 1 lit. a Richtlinie 2003/109/EG verwiesen. Danach setzt die Erteilung voraus, dass feste und regelmäßige Einkünfte nachzuweisen sind. Zur Auslegung des Begriffs der festen und regelmäßigen Einkünfte ist Erwägungsgrund Nr. 7 heranzuziehen: „Um die Rechtstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten zu erlangen, sollten Drittstaatsangehörige ausreichende Einkünfte und einen Krankenversicherungsschutz nachweisen, damit sie keine Last für den betreffenden Mitgliedstaat werden. Bei der Beurteilung der Frage, ob der Drittstaatsangehörige über feste und regelmäßige Einkünfte verfügt, können die Mitgliedstaaten Faktoren wie die Entrichtung von Beiträgen in ein Alterssicherungssystem und die Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen berücksichtigen.“
- 14 § 9c Satz 1 Nr. 2 AufenthG verstößt auch nicht gegen die EU-Grundrechte-Charta. Die EU-Grundrechte-Charta ist zwar nach Art. 51 Abs. 1 Satz 1 EU-GRCharta vorliegend anwendbar. Danach gilt die Charta für Mitgliedstaaten nur bei der Durchführung des Rechts der Union. Der Begriff der Durchführung wird vom Europäischen Gerichtshof weit verstanden. Es ist ausreichend, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem anzuwendenden nationalen und Europäischen Recht besteht (EuGH, Urt. v. 26.02.2013 - C-617/10). Ein solcher Zusammenhang ist vorliegend gegeben. § 9c Satz 1 Nr. 2 AufenthG ist eine Teilregelung zur Umsetzung der Richtlinie 2003/109/EG. Ein Verstoß gegen Art. 21 EU-GRCharta ist jedoch nicht gegeben. § 9c Satz 1 Nr. 2 AufenthG bewirkt keine Diskriminierung nach Art. 21 Abs. 1 EU-GRCharta wegen des Alters. Die Vorschrift stellt kein Mindestalter als Anspruchsvoraussetzung auf. Auch stellt sie auf kein Kriterium ab, welches bestimmte Altersgruppen signifikant regelmäßig häufiger erfüllen als andere Al-

tersgruppen. Dies würde eine mittelbare Diskriminierung begründen. 60 Beitragsmonate werden bereits bei einer Beschäftigungsdauer von fünf Jahren erreicht. Dies ist ein kurzer Zeitraum, den Personen im Alter des Klägers, aber auch Personen mit geringerem Alter, regelmäßig erfüllt haben werden. Vor allem aber verlangt § 9c Satz 1 Nr. 2 AufenthG nicht zwingend, dass 60 Beitragsmonate erfüllt sind. § 9c Satz 1 Nr. 2 AufenthG enthält starke zukunftsbezogene Aspekte, so dass die Anforderung auch von Personen erfüllt werden kann, die sich erst geringe Zeit im Berufsleben befinden. Ein signifikanter Unterschied zwischen den verschiedenen Altersgruppen in der Erfüllung der Anforderung des § 9c Satz 1 Nr. 2 AufenthG, welcher für die Annahme einer mittelbaren Diskriminierung notwendig ist, ist daher nicht ersichtlich. Im Übrigen wäre eine mittelbare Ungleichbehandlung vorliegend gerechtfertigt. § 9c Satz 1 Nr. 2 AufenthG verfolgt nicht das Ziel, Personen eines bestimmten Alters zu benachteiligen. Vielmehr sollen finanzielle Belastungen der Sozialsysteme vermieden werden. Dies ist ein legitimes Ziel, für dessen Erfüllung § 9c Satz 1 Nr. 2 AufenthG eine geeignete und verhältnismäßige Vorgabe normiert. Des Weiteren ist keine unterschiedliche Behandlung wegen der Staatsangehörigkeit nach Art. 21 Abs. 2 EU-GRCharta gegeben. Die Anforderung des § 9c Satz 1 Nr. 2 AufenthG differenziert nicht hinsichtlich der Staatsangehörigkeit. Die vom Kläger zur Begründung einer Ungleichbehandlung herangezogene Vergleichsgruppe der deutschen Staatsangehörigen ist keine geeignete Vergleichsgruppe. Dass deutsche Staatsangehörige sich ohne Erfüllung von Voraussetzungen dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten dürfen, ergibt sich aus dem Wesen der Staatsangehörigkeit. Es handelt sich deshalb nicht um eine rechtfertigungsbedürftige Privilegierung.

- 15 Der Kläger verfügt vorliegend nicht über die erforderliche angemessene Altersvorsorge nach § 9c Satz 1 Nr. 2 AufenthG. Maßstab für die Angemessenheit ist, ob die zu erwartende Rente ausreichend ist, so dass der Kläger ab dem Zeitpunkt des regulären Rentenbezugs keine staatlichen Leistungen nach dem SGB XII in Anspruch nehmen wird. Die voraussichtliche Rente muss dazu höher sein als der Regelbedarf und die Kosten einer angemessenen Unterkunft. Da deren zukünftige Höhe nicht abschätzbar ist, ist von den aktuellen Größenordnungen auszugehen. Der Regelbedarf liegt derzeit bei 382,00 EUR. Hinsichtlich der Kosten der Unterkunft ist bei einem Alleinstehenden von einem Betrag von mindestens 250 EUR auszugehen. Demnach ist eine voraussichtliche Rente von nicht unter 632 EUR notwendig. Der Kläger hat, wie sich aus den Nachweisen der Rentenversicherung ergibt, bislang nur geringe Einzahlungen in die Rentenversicherung geleistet. Sein Bruttoeinkommen lag in der Vergangenheit durchschnittlich deutlich unter 1000 EUR, sein derzeitiges Bruttoeinkommen beträgt 1350 EUR. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass der Kläger 1967 geboren wurde und somit nur noch knapp über 20 Jahre in die Rentenversicherung einzahlen kann. Angesichts dessen wird die derzeit zu prognostizierende Rente unterhalb von 500 EUR liegen (Berechnung auf der Internetseite www.brutto-netto-rechner.info). Zur Deckung des Regelbedarfs und der Unterkunftskosten ist dies nicht ausreichend.
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.